

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

- Weisung an den Bürgermeister durch den Gemeinderat sich an die Gesetze zu halten

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Eine Einhaltung der Gesetze ist für die Verantwortlichen der Gemeinde unabdingbar.

Aus gegebenem Anlass

- Verstoß gegen § 22 NÖ Gemeindeordnung
 - Verweigerung der Anfragebeantwortung
 - Unvollständige Unterlagenherausgabe
- Schreiben der Aufsichtsbehörde 3.12.2015 und 16.12.2015

ist Dringlichkeit gegeben.